

Änderungen der CSU-Satzung und der Beitragsordnung durch den 60. Parteitag der CSU

Der Parteitag der Christlich-Sozialen Union hat am 23. November 1996 folgende Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung der CSU beschlossen:

§ 27 CSU-Satzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird in folgende Absätze 2 und 3 aufgeteilt:

(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(3) Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, politisch interessierte Frauen an das politische Leben heranzuführen und frauenspezifische Fragen der Zeit, der Familie und der Stellung in der Gesellschaft zu behandeln.

Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, Frauen zur Mitarbeit und Integration in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzubereiten und der Partei anzubieten.

Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) der CSU. Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.

Die bisherigen Abs. 3 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 11.

§ 28 Abs. 3 CSU-Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes. Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 40 Abs. 4 ist der Parteivorstand.

Der Parteivorstand benennt in einem Anhang zur Satzung die jeweils bestehenden Arbeitskreise.

§ 42 CSU-Satzung wird wie folgt geändert:**Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:**

(2) Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

Der bisherige Absatz 2 wird als Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden **im Einzelfall** für ihre Verbände zulassen. Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.**§ 24 Abs. 4 CSU-Satzung wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 38 Abs. 2 CSU-Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) In der Regel gelten für die **Delegierten- und Mitgliederversammlungen** die Einberufungsfristen nach § 40. Nur bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 45 CSU-Satzung wird wie folgt geändert:**Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:**

b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen, der Revisorin oder des Revisors und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden. **Wer bei einer Einzelabstimmung mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.**

Abs. 3 b) wird wie folgt neu gefaßt:

b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert **oder bedingt erklärt** haben;

Die Beitragsordnung der CSU wird wie folgt geändert:**Die Art. 8 und 9 der Beitragsordnung werden wie folgt neu gefaßt:****Art. 8 Sonderbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger**

(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v.H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 1, Dienstaufwandsentschädigung) ab.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Grundgehalt, Ortszuschlag Stufe 1, Dienstaufwandsentschädigung) ab.

Art. 9 Sonderbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder), mindestens jedoch 10 v. H. ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung), mindestens jedoch 10 v. H. ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, an die CSU-Ortsverbände ab.

- (3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder), mindestens jedoch 10 v. H. ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, an die CSU-Kreisverbände ab.
- (4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v. H. ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder), mindestens jedoch 10 v. H. ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, an die CSU-Ortsverbände ab.
- (5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausschüttungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Abs. 1 bis 4 außer Ansatz.

In Art. 1 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

- (6) Für Mitglieder der Jungen Union, die vor Vollendung des 26. Lebensjahres neu in die CSU eintreten, wird auf Antrag für die ersten drei Jahre nur die Hälfte des Mindestbeitrages erhoben. Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung.